

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Luftreinhaltung und NIS
3003 Bern

17. Februar 2010

Änderung der Luftreinhalteverordnung (LRV)- Übernahme der Abgasvorschriften - Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zu Ihrem Entwurf zur Änderung der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1) von Ende November 2009 wie folgt Stellung.

economisesuisse befürwortet die Übernahme der EU-Lösung in das Schweizer Recht. Die vorgeschlagene Änderung setzt die EU-Lösung nur zum Teil um.

Wir stellen daher folgende **Anträge**:

1. Art. 2 Abs. 6 "Inverkehrbringen" ist zu streichen.
2. allenfalls ist Art. 2 Abs. 6 durch die Definition in Art. 2 der EU-Richtlinie 97/68/EG zu ersetzen.

Ausgangslage

Die vorgesehene Revision der LRV wird damit begründet, dass in der Schweiz die Abgasvorschriften der EU für handgeführte Fremdzündmotoren unter 19 kWh gelten sollen und die hohen VOC- und NOx-Emissionen reduziert werden müssten. Die vorgesehene Revision der LRV soll sich auf Art. 11 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) abgestützt. Bis anhin bestehen in der Schweiz keine Grenzwerte für derartige Geräte. Zusätzlich will der Bund in Art. 2 Abs. 6 (neu) LRV den Begriff "Inverkehrsetzung" umschreiben. Er übernimmt dabei die Formulierung von Art. 20 Abs. 2 LRV "Typenprüfungen bei Feuerungsanlagen".

Gemäss der im Jahr 2008 erschienen BAFU-Studie "Treibstoffverbrauch und Schadstoffemissionen des Off-Road-Sektors" sind rund 194'700 dieser Geräte in Industrie, Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft in Betrieb. Gestützt auf diese Studie geht die Prognose bis 2020 von sinkenden Schadstoffemissionen des Off-Road-Sektors aus (S. 12). Mit der LRV-Revision sollen neu Emissionsgrenzwerte gestützt auf Art. 12 USG eingeführt werden. Da jedoch von sinkenden Emissionen auszugehen ist, ermangelt es einer Begründung im Sinne des USG für eine Einführung von Emissionsgrenzwerten. Hingegen wird auf die EU-Richtlinie 97/68/EG verwiesen (Ziff. 4 Anhang 4

zur Verordnungsänderung). Mit der integralen Übernahme von Art. 20 Abs. 2 LRV in Art. 2 LRV werden die Verantwortlichkeiten für die erwähnten Geräte dem Endnutzer übertragen. Gemäss Art. 2 der EU-Richtlinie in Verbindung mit Art. 3 lit. d BG über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51) liegt die Verantwortlichkeit grundsätzlich aber beim Hersteller bzw. Verkäufer und nicht beim Endnutzer. Ergänzend überträgt Art. 37 Abs. 1 i. V. m. Art. 20c LRV die Kontrolle dem zuständigen Bundesamt (BAFU).

Die Begründung zur Einführung einer Emissionsbegrenzung für benzinbetriebene Arbeitsgeräte unter 19 kW ist nicht gegeben

Stufe I der EU-Richtlinie 2002/88/EG (Änderung 97/68/EG) enthält Emissionsgrenzwerte. Sollen Emissionsbegrenzungen auf dem Weg der Emissionsgrenzwerte (Art. 12 Abs. 1 lit. a USG) eingeführt werden, kann dies nur erfolgen, wenn in Anwendung von Art. 11 Abs. 3 USG eine "Begründung" dafür vorliegt. Was mit "Begründung" gemeint wird, ist eindeutig umschrieben: es wird von objektiven, d. h. messbaren Gründen ausgegangen.

In den Unterlagen finden sich keine Zahlen oder Angaben über Arbeitsgeräte in unserem Land, welche den Grenzwerten der EU bzw. der USA nicht entsprechen und deshalb eine zusätzliche Umweltbelastung verursachen würden. In der Schweiz werden sehr viele Geräte verwendet, welche aus dem EU-Raum stammen. Die Luftbelastung scheint sehr gering sein, denn gemäss Erläuterungsbericht (S. 2) verzichten die Behörden auf die Benennung einer Konformitätsbewertungsstelle mit der Begründung, es existiere gar keine Nachfrage. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass in der Schweiz nur wenige Geräte zirkulieren, welche nicht aus dem EU-Raum oder den USA stammen.

Die Verantwortlichkeit für das Inverkehrbringen widerspricht sowohl Schweizer als auch EU-Recht.

Die EU-Richtlinie, welche mit dem Entwurf für gültig erklärt werden soll, ist einzig für Hersteller bestimmt (Abschnitt 4.2.1. 2002/88/EG). Sämtliche weiteren technischen Anforderungen an Maschinen und Geräte fallen unter die Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (SR. 819.11). Art. 1 STEV legt diese Verantwortung entsprechend klar fest: "Als Inverkehrbringen gilt die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung neuer technischer Einrichtungen und Geräte (TEG) zum Vertrieb oder Gebrauch in der Schweiz".

Mit der vom Bund vorgeschlagenen Lösung (Art. 2 Abs. 6 neu LRV) würde künftig der Endnutzer verantwortlich gemacht. Dies widerspricht nicht nur dem EU- und dem Schweizer Recht (STEV), sondern ist auch praxisfremd. Der Endnutzer ist nicht in der Lage zu beurteilen, ob eine Konformitätserklärung korrekt ist. So müsste der Private als von Gesetzes wegen Verantwortlicher beim Erwerb einer Motorsäge, eines Rasenmähers oder anderen Geräts beurteilen, ob die beiliegenden Papiere ("Konformitätserklärung") den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dies ist praxisfremd.

Die aus den Bestimmungen zu den Feuerungsanlagen übernommene Vorschrift (Art. 20 Abs. 2 LRV) kann nicht unbesehen auf "mobile Maschinen und Geräte" übertragen werden. Dies wäre aber der Fall, wenn die erwähnte Begriffsumschreibung in Art. 2 Abs. 6 LRV übernommen würde. Feuerungsanlagen sind stationäre Anlagen, die eine Endmontage und Kontrolle vor Inbetriebnahme benötigen, Bedingungen, die nicht auf mobile Arbeitsgeräte zutreffen. Begriffe aus dem stationären Anlagebereich können nicht für mobile Geräte verwendet werden.

Die Kontrolle der Konformität muss mit der STEV übereinstimmen

Sollen die Vorschriften einer EU-Richtlinie übernommen werden, so ist auch das entsprechende Konformitätsverfahren zu übernehmen. Dieses beinhaltet u. a. bestimmte Prüfmethode. Als seriöse Prüfung können aber kaum die in Ziff. 6 des Merkblatts zum Vollzug der LRV vom 1. Februar 2009 erwähnten Methoden, wie Messung mit einem "Handmessgeräte" oder lediglich ein "visueller Test", gelten. Konformitätsbewertungen, die der EU-Richtlinie nicht entsprechen, werden von den Ländern nicht anerkannt, was für grenzüberschreitende Arbeiten besonders erschwerend ist. Deshalb ist es notwendig, dass die Konformitätsbewertungsstellen durch die schweizerische Akkreditierungsstelle benannt werden und der Bund (BAFU) Experten stellt. Eine andere Vorgehensweise wird von der EU nicht akzeptiert.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dominique Reber; MA, MBL-HSG
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Näf, lic. rer. pol.
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt